

Sächsisches OVG
Urteil vom 23.08.2006
Az.: A 1 B 58/06

Zu befinden hatte das OVG im Fall eines allein stehenden männlichen afghanischen Staatsangehörigen (Pashtune), der unstrittig bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht mehr auf familiären Beistand zurückgreifen kann. Wegen gewaltsam ausgetragener Landstreitigkeiten drohe ihm vielmehr Verfolgung durch Familienangehörige. Er habe in Afghanistan keine Existenzmöglichkeit mehr.

Zuvor hatten bereits das BAMF und im anschließenden Klageverfahren auch das VG Dresden (Urteil vom 03.11.2005 - A 12 K 3006/05) das Vorliegen von Abschiebehindernissen verneint, da eine Rückkehr nach Kabul zumutbar sei. Laut VG Dresden sei ihm zwar eine Durchsetzung seiner Landansprüche über staatliche Stellen oder Gerichte in Afghanistan nicht möglich, doch das stehe einer Rückkehr nicht entgegen. *Es bestehe derzeit auch keine sog. extreme Gefahrenlage, die einer Abschiebung entgegenstehen könnte. Zwar sei eine lebenserhaltende Versorgung in Kabul für Rückkehrer sehr schwierig, aber für einen jungen männlichen Rückkehrer nicht unerreichbar. Da er sich zudem erst einige Jahre im westlichen Ausland aufgehalten habe, bestehe für ihn selbst dann keine extreme Gefahrenlage, wenn er nicht auf familiäre Hilfe und Unterstützung rechnen könne.*

Im Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil berief sich der Kläger u.a. auf ein Gutachten von Dr. Danesch vom 25.01.06 für das VG Hamburg. Der hatte festgestellt, dass sich die afghanische Regierung derzeit nicht in der Lage sehe, eine Lebensgrundlage für aus Europa zurückkehrende Flüchtlinge zu gewährleisten. Weitere Beweismittel waren die Kopie eines Interviews mit Tom Koenig und weitere Artikel zur aktuellen Lage in Afghanistan.

Zurückgewiesen hatte der Kläger die Zeugenaussagen von Herrn David vor dem OVG Berlin-Brandenburg, da dieser Mitarbeiter des BAMF sei und seine Aussagen somit als Stellungnahme der Beklagten zu werten seien. Außerdem entsprächen seine Lagekenntnisse nicht der aktuellen Situation in Afghanistan.

Die Beklagte verwies darauf, dass seit 2002 etwa 4,5 Millionen Flüchtlinge nach Afghanistan zurückgekehrt seien, die von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen mehr oder weniger ausreichend unterstützt würden. Das BAMF teilt die Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg: *das junge und gesunde Männer bei Rückkehr nach Afghanistan wegen der dortigen Versorgungslage landesweit und insbesondere auch in Kabul mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar keiner extremen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt seien.*

Zugelassen hat das OVG den Antrag die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VG, soweit dieses das Vorliegen von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG verneint hatte.

Das OVG wies die Berufung als zulässig aber unbegründet zurück, da zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht festgestellt werden könne, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorlägen.

aus den Entscheidungsgründen:

Für die Frage des Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist auf die Verhältnisse in Kabul abzustellen. Dies ist für den Kläger der voraussichtlich als erster zu erreichende Ort in Afghanistan.

1. zu individuellen Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1:

Für den Raum Kabul ist nicht ersichtlich, dass die Gefahr einer Verfolgung durch die Familienangehörigen bestehe

2. zu allgemeinen Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (hier die Möglichkeit der Existenzsicherung in Gestalt von Wohnraum, Erhalt von Lebensmitteln und sonstigen überlebenssichernder Infrastruktur):

a)- Sicherheitslage -

Die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan ist unbefriedigend und durch zahlreiche Unzulänglichkeiten geprägt. ... Positiver wird die Sicherheitslage in Kabul bewertet. Sie ist weiter fragil, wenn auch aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich zufrieden stellend bewertet..

Gegenübergestellt wird u.a.

- die Aussage, der UNHCR halte die Lage in Kabul seit Mitte 2002 für die freiwillige Rückkehr als ausreichend sicher (AA v. 13.07.2006).
- Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan Update vom 3.2.2006 - ...) schätzt die Lage als weitgehend stabil ein.
- Information von Pro Asyl vom 1.6.2005, u.a. zu Korruption, Kriminalität und fehlenden Rechtsschutz

- die Aussage von David, die Mordrate in Kabul sei im Vergleich zu westlichen Großstädten nicht auffällig hoch (wird vom Sächsischen OVG als positiv überzeichnet angesehen)
- Aussage von Dr. Danesch vom 23.1.2006, u.a. dass Westeuropäer stärker gefährdet seien, als Personen, die die Landessprache beherrschen und die dortige Mentalität kennen

Das OVG kommt zu dem Schluss, *dass bei summierender Betrachtung die Auskunftslage die Annahme einer extremen Gefahrenlage im Hinblick auf die Defizite im Bereich der öffentlichen Sicherheit in Kabul nicht zulässt.*

b)- **Versorgungslage** -

Das SächsOVG beruft sich auf sein Urteil vom 23.10.2003, in dem von einer grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage gegenüber früheren Berichten ausgegangen wird und keine Versorgungsmängel feststellte, die eine entsprechende Anwendung von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auf die Gruppe der Rückkehrer rechtfertigt.

Die aktuelle Auskunftslage sei uneinheitlich und nur darin einig, dass es an einer staatlichen Absicherung des Existenzminimums fehlt. Die obliege nach wie vor dem Familienverband. Berichte über Unterernährung oder Hungersnot in Kabul lägen aber nicht vor und es gäbe in Kabul Orte, wo Nahrung an Bedürftige verteilt werde. Arbeitsmöglichkeiten seien rar und am ehesten als Tagelöhner auf dem Bau zu finden. Die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln (Brot, Reis) sei so durch den Kläger zu sichern. Außerdem bestehe lt. Herrn David (v. 27.3.06) für Rückkehrer aus Deutschland ein lückenloses Aufnahmesystem. Mit Ausnahme von Abschiebefällen erhielten Rückkehrer am Flughafen Frankfurt/Main 600,- Euro pro Person, max. 1.500,-Euro pro Familie. IOM unterhalte in Kabul eine kleine Krankenstation. Ein Übergangwohnheim biete Rückkehrern für max. 2 Wochen Unterkunft. Im Rahmen des auch für Abgeschobene einschlägigen RANA-Programms würden Rückkehrer aus Deutschland in großer Zahl als Dolmetscher für deutsche Dienststellen in Afghanistan vermittelt. IOM hat diese und weitere Angaben von Herrn David in seiner Mitteilung (13.4.06) an das OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Eine Verlängerung des RANA-Programms sei jedoch bisher nicht vereinbart. Für Rückkehrer aus Pakistan und Iran gäbe ein vergleichbares System nicht, für sie das Überleben in Afghanistan sehr schwierig.

Wohnraum sei sehr knapp und die Zeltlager internationaler Organisationen allenfalls für Rückkehrer aus Pakistan und Iran vorgesehen. Es gäbe jedoch Chancen für Rückkehrer aus Westeuropa, zu akzeptablen, wenn auch nicht an westeuropäischen Maßstäben zu messende Unterkunftsbedingungen zu gelangen.

Zusammenfassend teilt der Senat die vom OVG Münster (Urt. vom 5.4.06 - 20 A 5161/01.A) vertretene Auffassung, *dass es an hinreichend verlässlichen Schilderungen für die Annahme fehlt, dass im Fall der Rückkehr ein in diesem Sinne hoher Gefährdungsgrad hinsichtlich Leib, Leben und Gesundheit fehlt ...*

Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang die Darstellung von David, der als Einziger konkrete Erfahrungen mit Rückkehrern aus Westeuropa und insbesondere aus Deutschland aufweist. Insbesondere Danesch und Pro Asyl beschäftige sich nicht näher mit dem Programm der IOM.

Immerhin ist nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 nicht zu erwarten, dass die Zahl der Abschiebungen in absehbarer Zeit in einem Maße steigt, dass die Rückkehrer begleitende Hilfsmöglichkeiten nicht mehr greifen könnten. Das nach dem Beschluss vorgesehene abgestufte Vorgehen folgt dem Bemühen, durch eine gewisse Koordination den zweifellos schwierigen Lebensverhältnissen für Rückkehrer in Afghanistan Rechnung zu tragen. Die Berichte des Auswärtigen Amtes mit ihren kritischen Aussagen zu den zivilen Verhältnissen in Afghanistan sprechen dafür, dass sich die Exekutive trotz Ausbleibens einer Regelung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG der Lage für Rückkehrer bewusst ist, der bis Ende August dieses Jahres mit finanziellen Mitteln über die EU begegnet wird. Dies und die angeführten, gegen eine Zuspitzung der Lage für Rückkehrer sprechenden Umstände führen zu dem Schluss, dass derzeit auch ohne aktuelle Fortsetzung des RANA-Programms für arbeitsfähige männliche Rückkehrer aus Deutschland in prognostischer Sicht selbst ohne familiären Anschluss eine dringende und ausweglose Gefährdungssituation nicht bejaht werden kann.